1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe (BGS - WAS) vom 27.04.2001

Auf Grund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 43 Abs. 4 des KommZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 05.05.1998: gem. dem Beschluss vom 27.04.2001 erhält folgende Fassung

§ 1

Der § 6 erhält folgende Fassung:
Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	netto 2,00 DM, ab 01.01.2002 netto 1,02 €
b) pro m² Geschossfläche	netto 7,20 DM, ab 01.01.2002 netto 3,68 €

§ 2

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis

5 cbm/h	netto 60,00 DM/Jahr, ab 01.01.2002 netto 30,68 €/Jahr
10 cbm/h	netto 80,00 DM/Jahr, ab 01.01.2002 netto 40,90 €/Jahr

§ 3

Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt netto 1,30 DM und ab 01.01.2002 netto 0,66 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.07.2001 in Kraft.

Seßlach, 27.04.2001

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 1 Abs. 1 BekV im Coburger Amtsblatt der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg Nr. 18 vom 11. Mai 2001 amtlich bekannt gemacht.

Seßlach, den 20. Mai 2001

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
1. Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe (BGS - WAS) vom 8. April 2003

Auf Grund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 43 Abs. 4 des KommZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 5. Mai 1998, geändert durch Satzung vom 27. April 2001:

§ 1

Der § 14 erhält folgende Fassung:

1. Der Verbrauch wird jährlich zum 30. Juni abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum beginnt jeweils am 1. Juli. Die Grund- und Einleitungsgebühr werden zum 30. September fällig.
2. Auf die Gebührenschuld sind zum 31. Dezember, 31. März und 30. Juni jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Verbandsrat am 7. April 2003 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den 8. April 2003

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 1 Abs. 1 BekV im Coburger Amtsblatt der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg Nr. 15 vom 17. April 2003 amtlich bekannt gemacht.

Seßlach, den 25. April 2003

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
1. Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe (BGS - WAS) vom 10. Mai 2005

Auf Grund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 43 Abs. 4 des KommZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe folgende 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 5. Mai 1998, geändert durch Satzung vom 8. April 2003:

§ 1

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis

5 cbm/h	ab 01.07.2005	netto 31,00 €/Jahr
10 cbm/h	ab 01.07.2005	netto 41,00 €/Jahr

§ 2

Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt ab 01.07.2005 netto 0,76 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Verbandsrat am 9. Mai 2005 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den 10. Mai 2005

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 1 Abs. 1 BekV im Coburger Amtsblatt der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg Nr. 19 vom 27. Mai 2005 amtlich bekannt gemacht.

Seßlach, den 1. Juni 2005

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
1. Bürgermeister

43. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe (BGS - WAS) vom 22. Mai 2006

Auf Grund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 43 Abs. 4 des KommZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe folgende 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 5. Mai 1998, geändert durch Satzung vom 10. Mai 2005:

§ 1

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis

6 cbm/h	ab 01.07.2006	netto 50,00 €/Jahr
10 cbm/h	ab 01.07.2006	netto 60,00 €/Jahr

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Verbandsrat am 18. Mai 2006 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den 22. Mai 2006

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 1 Abs. 1 BekV im Coburger Amtsblatt der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg Nr. 20 vom 2. Juni 2006 amtlich bekannt gemacht.

Seßlach, den 6. Juni 2006

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
1. Bürgermeister

5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe (BGS - WAS) vom 23. Mai 2007

Auf Grund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 43 Abs. 4 des KommZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe folgende 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 5. Mai 1998, geändert durch Satzung vom 22. Mai 2006:

§ 1

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis

5 cbm/h	ab 01.07.2007	netto 60,00 €/Jahr

§ 2

Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt ab 01.07.2007 netto 0,91 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Verbandsrat am 22. Mai 2007 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den 23. Mai 2007

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 1 Abs. 1 BekV im Coburger Amtsblatt der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg Nr. 20 vom 25. Mai 2007 amtlich bekannt gemacht.

Seßlach, den 8. Juni 2007

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender

6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe (BGS - WAS) vom 27. Mai 2009

Auf Grund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 43 Abs. 4 des KommZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe folgende 6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 5. Mai 1998, geändert durch Satzung vom 23. Mai 2007:

§ 1

Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt ab 01.07.2009 netto1,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Verbandsrat am 26. Mai 2009 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den 27. Mai 2009

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 1 Abs. 1 BekV im Coburger Amtsblatt der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg Nr. 19 vom 5. Juni 2009 amtlich bekannt gemacht.

Seßlach, den 8. Juni 2009

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender

7. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe (BGS - WAS) vom 17. Mai 2010

Auf Grund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 43 Abs. 4 des KommZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe folgende 6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 5. Mai 1998, geändert durch Satzung vom 27. Mai 2009:

§ 1

Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt ab 01.07.2010 netto1,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Verbandsrat am 12. Mai 2010 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den 17. Mai 2010

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 1 Abs. 1 BekV im Coburger Amtsblatt der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg Nr. 19 vom 21. Mai 2010 amtlich bekannt gemacht.

Seßlach, den 1. Juni 2010

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender

8. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe (BGS - WAS)

vom 4. Mai 2012

Auf Grund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 43 Abs. 4 des KommZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe folgende **8. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung** vom 5. Mai 1998, geändert durch Satzung vom 17. Mai 2010:

§ 1

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis 5 m³/h ab 01.07.2012 netto70,00 € / Jahr.

§ 2

Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt ab 01.07.2012 netto 1,24 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Verbandsrat am 3. Mai 2012 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den 4. Mai 2012

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender

<u>Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:</u>

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 1 Abs. 1 BekV im Coburger Amtsblatt der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg Nr. 17 vom 11. Mai 2012 amtlich bekannt gemacht.

Seßlach, den 14. Mai 2012

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender

9. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe (BGS - WAS)

vom 29. Mai 2013

Auf Grund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 43 Abs. 4 des KommZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe folgende **9. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung** vom 5. Mai 1998, geändert durch Satzung vom 4. Mai 2012:

§ 1

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis

5 cbm/h	netto 70,00 €/Jahr
10 cbm/h	netto 80,00 €/Jahr

§ 2

Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt ab 01.07.2013 netto 1,39 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Verbandsrat am 29. Mai 2013 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den 31. Mai 2013

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 1 Abs. 1 BekV im Coburger Amtsblatt der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg Nr. 19 vom 14. Juni 2013 amtlich bekannt gemacht.

Seßlach, den 17. Juni 2013

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender

10. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe (BGS - WAS)

vom 15. April 2014

Auf Grund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 43 Abs. 4 des KommZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe folgende **10. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung** vom 5. Mai 1998, geändert durch Satzung vom 29. Mai 2013:

§ 1

Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt ab 01.07.2014 netto 1,49 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Verbandsrat am 15. April 2014 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den 16. April 2014

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender

<u>Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:</u>

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 1 Abs. 1 BekV im Coburger Amtsblatt der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg Nr. 15 vom 25. April 2014 amtlich bekannt gemacht.

Seßlach, den 28. April 2014

Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Hendrik Dressel
Verbandsvorsitzender